

Antrag nach dem StbG

Abweichung von Standards im Bereich Kreditermächtigungen (Verlängerung der Geltungsdauer nach § 103 Abs. 3 HGO)

1. Rechtsgrundlage / Standard

Rechtsgrundlage der vorliegenden Antragstellung ist § 103 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO). Danach gilt eine Kreditermächtigung bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, sofern die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht wird, bis zu deren Bekanntmachung. Hieraus ergibt sich, dass eine genehmigte Kreditermächtigung faktisch maximal für einen Zeitraum von etwa zwei Jahren genutzt werden kann.

2. Ist-Zustand und Problemstellung

Kreditermächtigungen dienen der Finanzierung von Investitionen unter Berücksichtigung entsprechender investiver Einzahlungen, wie beispielsweise Zuschüssen, Zuweisungen oder Vermögensveräußerungen. Nach § 21 Abs. 2 GemHVO stehen die Ansätze für investive Auszahlungen jedoch deutlich länger zur Verfügung als die entsprechenden Kreditermächtigungen. Insbesondere bleiben Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Abschluss des Haushaltsjahres, in dem die Maßnahme im Wesentlichen abgeschlossen werden kann. Werden Maßnahmen nicht begonnen, bleiben die Ansätze bis zum Ende des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar. Hieraus ergibt sich eine strukturelle Diskrepanz zwischen der Verfügbarkeit der investiven Auszahlungsansätze und der zugehörigen Refinanzierung über Kreditermächtigungen. Während die Investitionsmaßnahmen regelmäßig über einen längeren Zeitraum umgesetzt werden können, ist die zugehörige Kreditermächtigung zeitlich deutlich früher befristet. Insbesondere bei Baumaßnahmen sowie größeren Beschaffungsvorhaben führen aufwendige Planungs-, Genehmigungs- und Vergabeverfahren regelmäßig zu Verzögerungen in der Umsetzung. Dies hat zur Folge, dass Kreditermächtigungen teilweise verfallen, obwohl die zugrunde liegenden Investitionsmaßnahmen weiterhin bestehen und finanziert werden müssen.

Diese Situation führt zu Unsicherheiten in der Gesamtfinanzierung und erhöht den administrativen Aufwand, da Finanzierungsstrukturen wiederholt angepasst werden müssen.

3. Geplante Abweichung (Erprobung)

Im Rahmen der beantragten Erprobung soll die Geltungsdauer genehmigter Kreditermächtigungen verlängert werden. Künftig sollen Kreditermächtigungen bis zum Ablauf des zweiten auf die Veranschlagung folgenden Jahres verfügbar bleiben. Damit wird eine zeitliche Synchronisierung mit der typischen Dauer von Investitionsmaßnahmen angestrebt. Die Aufnahme von Krediten erfolgt weiterhin bedarfsgerecht und orientiert sich am tatsächlichen Liquiditätsbedarf. Eine Vorratsaufnahme von Krediten bleibt unzulässig.

4. Ziel und erwartete Wirkung

Mit der beantragten Abweichung wird das Ziel verfolgt, die Finanzierung von Investitionsmaßnahmen verlässlicher und praktikabler auszugestalten. Durch die Verlängerung der Geltungsdauer von Kreditermächtigungen wird die zeitliche Diskrepanz zwischen Investitionsumsetzung und Finanzierung beseitigt. Dies führt zu einer verbesserten Sicherstellung der Gesamtfinanzierung und erhöht die Planungssicherheit für die Kommunen. Gleichzeitig wird der Verwaltungsaufwand reduziert, da weniger Anpassungen und Neuberechnungen von Finanzierungsstrukturen erforderlich sind. Darüber hinaus ermöglicht die Maßnahme eine stärker bedarfsgerechte Steuerung der Kreditaufnahme, da diese enger am tatsächlichen Liquiditätsbedarf ausgerichtet werden kann.

5. Sicherstellung des Regelungszwecks

Der Regelungszweck des § 103 HGO, insbesondere die Sicherstellung einer geordneten und wirtschaftlichen Kreditaufnahme, bleibt durch die beantragte Abweichung gewahrt. Die materielle Genehmigung der Kreditermächtigung erfolgt weiterhin im Rahmen der Haushaltssatzung und unterliegt der aufsichtsrechtlichen Kontrolle. Auch die Grundsätze einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung bleiben unberührt. Durch die weiterhin bestehende Verpflichtung zur bedarfsgerechten Kreditaufnahme sowie das

Verbot der Vorratsfinanzierung wird sichergestellt, dass keine unangemessene Ausweitung der Verschuldung erfolgt. Zudem erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses weiterhin eine Überprüfung der Investitionsfinanzierung sowie der verfügbaren Kreditermächtigungen, sodass Transparenz und Kontrolle gewährleistet bleiben. Eine Gefährdung von Gemeinwohlbelangen ist nicht ersichtlich.

6. Erprobungszeitraum

Die beantragte Abweichung soll für einen Zeitraum von vier Jahren erprobt werden. Während dieses Zeitraums sollen insbesondere die Auswirkungen auf die Finanzierungssicherheit, den Verwaltungsaufwand sowie die Steuerung der Kreditaufnahme evaluiert werden.

7. Beteiligte / Rahmen

Die Erprobung kann sowohl durch einzelne kommunale Körperschaften als auch im Rahmen eines abgestimmten Vorgehens mehrerer Kommunen erfolgen. Eine koordinierte Antragstellung erscheint sinnvoll, um eine belastbare Vergleichbarkeit der Ergebnisse sowie eine fundierte Grundlage für mögliche dauerhafte gesetzliche Anpassungen zu schaffen.

8. Zusammenfassung

Die beantragte Abweichung zielt auf die Beseitigung einer strukturellen Inkonsistenz zwischen Investitionsdurchführung und deren Finanzierung ab. Durch die Verlängerung der Geltungsdauer von Kreditermächtigungen wird die Planungssicherheit erhöht, der Verwaltungsaufwand reduziert und eine bedarfsgerechte Steuerung der Kreditaufnahme ermöglicht. Gleichzeitig bleiben die grundlegenden Prinzipien der Haushaltswirtschaft sowie die aufsichtsrechtlichen Kontrollmechanismen uneingeschränkt gewahrt. Die Maßnahme stellt somit einen weiteren konsequenten Beitrag zur praxisgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Haushaltsrechts dar.